

den Stadtbezirksversammlungen gebildet. Die Beschwerdeausschüsse sind eine zusätzliche, durch die Verfassung geschaffene Garantie für die strikte Wahrung der Rechte der Bürger, die Gewährleistung der **ARTIKEL 105** Gesetzlichkeit und zugleich eine Form der demokratischen Kontrolle über die Tätigkeit des Staatsapparates. Auch darin kommt zum Ausdruck, wie mit dem Wachsen der sozialistischen Gesellschaft und der Vertiefung der sozialistischen Demokratie die Garantien für die Einhaltung der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger und ihrer Gemeinschaften immer mehr vervollkommen werden.

Die Schaffung von Beschwerdeausschüssen bei örtlichen Volksvertretungen entspricht den vom VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erarbeiteten Haupttendenzen der weiteren Entwicklung der örtlichen Volksvertretungen bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Gesamtsystems des Sozialismus. Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen; ihre Rolle besonders im Entscheidungsprozeß, in der politischen Massenarbeit und bei der Kontrolle über die Tätigkeit des Staatsapparates wird weiter ausgebaut.

Mit der Bildung von Beschwerdeausschüssen werden keine neuen Leitungsorgane geschaffen. Die Beschwerdeausschüsse sind vielmehr Organe der jeweiligen Volksvertretung, die die besondere Aufgabe haben, Beschwerden gegen Überprüfungsentscheidungen der Leiter örtlicher Staatsorgane nochmals zu behandeln, das beiderseitige Vorbringen des Beschwerdeführers und des jeweiligen Leiters zu erörtern und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, wie weiter verfahren werden muß. Gemäß ihrer Stellung als Organe der Volksvertretung können sie diese selbst nicht ersetzen und greifen daher nicht direkt in getroffene Entscheidungen ein, sondern beantragen je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung eine nochmalige Entscheidung durch die nach der staatlichen Ordnung verantwortlichen Organe. Deshalb sind die Beschwerdeausschüsse der verschiedenen Ebenen auch nicht einander unterstellt. Sie sind ausschließlich ihrer Volksvertretung, die sie aus dem Kreis der Abgeordneten gewählt hat, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Entsprechend der besonderen Stellung und den Aufgaben dieser Gremien werden Beschwerdeausschüsse auch nur bei den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und den Stadtbezirksversammlungen gebildet.